

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 207/2009
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Hinzuziehung weiterer Jugendhilfeausschuss-Mitglieder****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Termine:

24.11.2009

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des Jugendamtes werden durch diesen Beschluss als weitere fachkundige Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen:

- Die oder der jeweilige gewählte Vorsitzende des Stadtelternrates oder die jeweilige gewählte Stellvertretung
- Die oder der Jugendhilfeplaner(in) des Jugendamtes
- Die oder der Leiter(in) der Abteilung Kindertagesstätten
- Die oder der Leiter(in) der Verwaltungsabteilung

Begründung:

Die *stimmberechtigten* Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind durch § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) abschließend aufgeführt. Die Teilnahme weiterer *stimmberechtigter* Mitglieder kann der Jugendhilfeausschuss nicht beschließen.

Wer dem Jugendhilfeausschuss als *beratendes* Mitglied angehört, ist in § 5 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG (AG-KJHG) geregelt. Dies sind zunächst die Vertreter der Behörden sowie der Kirchengemeinden.

Gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG als auch aufgrund der Satzung des Jugendamtes können darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss angehören:

Auszug aus der Satzung des Jugendamtes:

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem der Leiter der Familienhilfe des Jugendamtes und der Stadtjugendpfleger teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Gemäß Absatz 2 der Satzung des Jugendamtes kann der Jugendhilfeausschuss also weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Damit kann den Vertretern des Stadtelternrates ein Rederecht in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingeräumt werden.

Darüber hinaus hat es sich aufgrund der unterschiedlichen Themenschwerpunkte in der Vergangenheit bewährt, den jeweiligen Abteilungsleitungen des Jugendamtes ein Rederecht in den Sitzungen einzuräumen. Um die hierfür notwendigen „Hinzuziehungen“ im Einzelfall zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die im Beschlussvorschlag genannten Personen grundsätzlich zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuzuziehen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Arbeitsweise und erspart formale Einzelbeschlüsse.

Lüdenscheid, den .11.2009

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter